



**Richtlinien**  
**des Rheingau-Taunus-Kreises**

für die Förderung von Stadtrandfreizeiten und Ferienspielen  
gem. § 74 Abs. 1 SGB VIII  
aus Jugendhilfemitteln des Kreises

**1. Allgemeines**

Gefördert werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Tageserholungen (Stadtrandfreizeiten, Ferienspiele, Tageswanderungen) mit einer Dauer von mindestens einer Werktag-Woche, an denen mindestens 20 Kinder und Jugendliche teilnehmen.

**2. Träger**

Träger vorgenannter Maßnahmen können sein:

- die kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
- die anerkannten Jugendverbände und Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts

**3. Personenkreis**

Als Teilnehmer\*innen werden berücksichtigt:

Kinder und Jugendliche im Alter von **5 – 14 Jahren**, die ihren Wohnsitz im Rheingau-Taunus-Kreis haben, sowie für je 8 Teilnehmer\*innen ein\*e Betreuer\*in. Die Betreuungspersonen müssen nicht im Rheingau-Taunus-Kreis wohnhaft sein.

**4. Umfang der Förderung**

Die Kreisbeihilfe beträgt pauschal **5,00 €** pro Person für die o.g. Teilnehmer\*innen

Vorgenannte Beihilfen werden nur bewilligt, wenn nachgewiesen wird, dass mindestens ein\*e Betreuer\*in in der Ersten Hilfe ausgebildet ist.

**5. Antrags- und Abrechnungsverfahren**

Anträge auf Kreisbeihilfen müssen mindestens **1 Monat** vor Beginn der Stadtrandfreizeit oder Ferienspiele unter Verwendung des auf der Homepage des Kreises bereitgestellten [Formulars](#) beim Fachbereich Leistungsverwaltung, Fachdienst II.4 Jugendförderung eingereicht werden.

Nach Eingang des Antrages erhält die anmeldende Gruppe eine Eingangsbestätigung.

Spätestens **6 Wochen** nach Beendigung der Stadtrandfreizeit oder Ferienspiele ist das auf der Homepage des Kreises bereitgestellte [Abrechnungsf formular](#) und die vollständig ausgefüllte [Liste der Teilnehmenden](#) in einfacher Ausfertigung beim Fachbereich Leistungsverwaltung, Fachdienst II.4 Jugendförderung einzureichen.

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Fristen ist eine Bezuschussung ausgeschlossen. Dies gilt für die Antragstellung und für die Abrechnung.

**6. Schlussbestimmung**

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2022 in Kraft und lösen damit die Richtlinien vom 1. Januar 2016 ab.

*Verabschiedet vom Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises am 2. November 2021*